

folgen hat und nur bei Vorliegen ernsthafter Gründe als Ausnahme am Tage nach der Vorführung durchgeführt werden kann.¹ Mit dieser zwingend vorgeschriebenen Regelung wird dem Richter eine weitere Möglichkeit gegeben bzw. Pflicht auferlegt, sich aus eigener persönlicher Wahrnehmung in der Vernehmung ein über das Aktenstudium hinausgehendes objektives Bild über die Straftat, den Straftäter, den Stand der Ermittlungen und darüber hinaus zu verschaffen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls gegeben sind, um dies in der Vernehmung gewonnenen Erkenntnisse zur Grundlage seiner Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls oder der Vollstreckung eines bereits erlassenen Haftbefehls zu machen.

Der Verhaftete erhält in der richterlichen Vernehmung die Gelegenheit, sich zu der erhobenen Beschuldigung und zu den angegebenen Haftgründen zu äußern, die ihn entlastenden Umstände vorzubringen und Beweiserhebungen zu beantragen, womit auch den Verfassungsaussagen gemäß den Artikeln 100, 101 und 102 der Verfassung der DDR entsprochen wird und der Verhaftete bereits in einem frühen Stadium des Verfahrens die Möglichkeit hat, mit einem Richter zu sprechen.

Niemand in der DDR darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. (Artikel 101 Verfassung der DDR)

Jeder Bürger hat das Recht, vor Gericht gehört zu werden. (Artikel 102 Verfassung der DDR)

Die Rechte und Interessen des Verhafteten werden schließlich unter anderem über das in § 127 StPO geregelte Recht auf Beschwerde gegen den erlassenen Haftbefehl gesichert, über das der Verhaftete bei Verkündung des Haftbefehls ausdrücklich zu belehren ist. Dieses Recht steht dem Verhafteten nicht nur für eine bestimmte Frist zu, sondern in jeder Lage des Verfahrens, denn gemäß § 127 StPO verpflichten auch verspätet eingelegte Beschwerden die dafür zuständigen staatlichen Organe zu ihrer Bearbeitung und zur Haftprüfung.

¹ Präsidiumsbeschuß des OG zu Fragen der Untersuchungshaft führt dazu aus. "Das Gericht hat zu gewährleisten, daß vorläufig festgenommene Personen grundsätzlich am Tage ihrer Vorführung vernommen werden. Diesem Grundsatz ist auch an Wochenenden und Feiertagen Rechnung zu tragen. Es ist unzulässig, von der im Gesetz (§ 126 Abs. 4 StPO) vorgesehenen Ausnahmeregelung, nach der der Festgenommene auch noch am folgenden Tag vernommen werden kann, Gebrauch zu machen, ohne daß dafür ernsthafte Gründe vorliegen. In den dafür in Betracht kommenden Fällen sind diese Gründe aktenkundig zu machen.